

**Ausführungsrecht zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 25. August bis 24. November 2021**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : GST

Adresse : Brückfeldstrasse 18, 3018 Bern

Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir

Telefon : 031 307 35 35

E-Mail : gaetan.hasdemir@gstsvs.ch

Datum : 23.11.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 24. November 2021** an folgende E-mail Adresse: cannabisarzneimittel@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

**Ausführungsrecht zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 25. August bis 24. November 2021**

Änderung Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV)

GST	Allgemeine Baserunner
	<p>Die GST begrüsst, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden für die zukünftige Nutzung des Heil- und Palliativpotenzials von Cannabis in der Medizin. Der Verordnungsgeber scheint das Potential von Cannabisarzneimitteln und die Möglichkeiten einer zukünftigen Verwendung in der Veterinärmedizin zumindest insoweit berücksichtigt zu haben, als dass in eigener fachlicher Verantwortung tätige Tierärztinnen und Tierärzte befugt sind, Arzneimittel mit kontrollierten Substanzen von den Inhabern einer entsprechenden Betriebsbewilligung zu beziehen. Aus der Vorlage geht klar hervor, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Verwendung von Cannabisarzneimitteln indessen primär auf den Humanbereich zugeschnitten und die Anwendungsmöglichkeiten in der Veterinärmedizin noch nicht erschlossen sind. Dies wird nicht zuletzt dadurch ausgedrückt, dass die Tierärztinnen und Tierärzte in der Vorlage kaum erwähnt werden. So sind zum Beispiel die Bestimmungen zum Informationssystem über ärztliche Behandlungen mit Cannabisarzneimitteln des dritten Abschnitts der BetmKV ausdrücklich nur auf Ärztinnen und Ärzte anwendbar. Tierärztinnen und Tierärzte werden nicht erfasst. In diesem Zusammenhang ist somit zu berücksichtigen, dass zusammen mit der Entwicklung und Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten in der Veterinärmedizin ein entsprechender gesetzlicher Revisionsbedarf einhergehen wird, insbesondere in Bezug auf den dritten Abschnitt der BetmKV.</p> <p>Es ist ein Anliegen der GST, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Cannabisarzneimittelgebrauch in der Veterinärmedizin gleichermassen und mit derselben Rechtssicherheit Anwendung finden werden wie in der Humanmedizin. Für Tierärztinnen und Tierärzte sollen – unter Berücksichtigung der veterinärmedizinischen Besonderheiten und insbesondere auch unter Berücksichtigung der Aspekte der Tierarzneimittel- und Lebensmittelsicherheit in der Nutztiermedizin – beim Bezug, der Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Cannabisarzneimitteln dieselben Rechte und Pflichten gelten wie für Humanärztinnen und Humanärzte.</p>
GST	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Ausführungsrecht zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)
Vernehmlassungsverfahren vom 25. August bis 24. November 2021**

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung